# Satzung

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 der Verein führt den Namen Fußballförderverein SV Blau-Weiß 50 Baabe e.V.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz im Ostseebad Baabe Fritz-Reuter Weg 10
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung sowie die Durchführung von Marketingaufgaben für die Fußballabteilung des SV Blau Weiß 50 Baabe und zwar durch:
  - die Erhebung von Beiträgen
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- 2 Die Förderung kann entweder durch zweckgebundene Weitergabe von Geldern an die Fußballabteilung des SV Blau Weiß 50 Baabe erfolgen, aber auch dadurch, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für Anschaffungen übernimmt und diese dann dem SV Blau-Weiß 50 Baabe zur Verfügung stellt, welche in das Eigentum des SV Blau-Weiß 50 Baabe übergehen.
- 3 Das Ziel dieser Unterstützung ist die Steigerung der Attraktivität des Fußballangebots im SV Blau-Weiß 50 Baabe, um die erfolgreiche Jugendarbeit in allen Altersklassen auch für die Zukunft zu erhalten, weiter zu qualifizieren und auszubauen. Der Fußballförderverein SV Blau-Weiß Baabe e.V. publiziert und unterstützt den Fußballsport als attraktive Sportart, die wie kaum eine andere mentalen Ausgleich schafft, aber auch Teamgeist, Verantwortung und Eigeninitiative gleichermaßen fördert. Dies ist gerade bei heranwachsenden Jugendlichen besonders wichtig.
- 4 Gönner, Werbepartner und Sponsoren sollen zukünftig über den Förderverein mit der Abteilung Fußball verbunden werden. Es wird angestrebt, eine möglichst große Zahl an Fördermitglieder zu gewinnen und diese Mitgliederzahl beständig hoch zu halten. Durch die Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen und vor allem der jährliche Spende soll ein

- kontinuierliches Unterstützungsbudget vorhanden sein.
- 5 Spender erhalten vom Förderverein eine Spendenbescheinigung
- 6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über den steuerlich möglichen Auflagenersatz hinaus werden keine weiteren Vergütungen gewährt.

#### §3 Vereinsämter

Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus

## §4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person werden.
- 2 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über diesen Antrag entscheidet die Mehrheit des Vorstands.
- 3 Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung bei Wahlen mit zu stimmen und die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten sowie sich zu bemühen, Mitglieder zu werben und Gelder und Mittel für den Förderverein zu akquirieren.
- 4 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Förderverein. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen; er ist dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein nicht.
- 5 Mitglieder können auch aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des Fördervereins verstoßen oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand sind und seit der zweiten Mahnung ein Vierteljahr vergangen ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

# §5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und eine Bringschuld. Er ist jeweils

am 30. Januar eines Jahres im Voraus per Einzugsermächtigung Dauerauftrag oder bar zu entrichten.

Die während des Jahres oder im Jahr der Gründung eintretenden Mitglieder zahlen den vollen Jahresbetrag. Die Nichtdurchführbarkeit des Einzugsverfahrens geht zu Lasten des jeweiligen Mitglieds und wird diesem gesondert berechnet.

#### §6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

#### §7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassierer, zwei Beisitzer und dem Schriftführer.

## §8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für ;
  - Satzungsänderung (nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
  - Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Richtlinien zur Mittelverwendung
- Auflösung des Vereins ( nur mit einer 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder )
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder Email an die letzte dem Verein bekannte Wohn-bzw. Emailadresse zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen , wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angaben von Zweck und Grund schriftlich fordert.
- 3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem in der Versammlung zu bestimmenden Mitglied ein Beschluss Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben ist.

#### §9 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder. Er wird vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder berufen und hat den Vorstand in allen Belangen des Vereins zu beraten und zu unterstützen.

### §10 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- 1 Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung per Akklamation oder, falls ein Mitglied dies wünscht, in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 2 Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Kassenführung, die Rechnungslegung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

# §11 Mitgliedsbeitrag

Über den Mitgliedsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.

# §12 Vertretung des Vereins

Vertretungsberechtigter Vorstandsmitglied für den Verein ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist Einzel vertretungsberechtigt.

Für Bank und Kassengeschäfte, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, einer jeweils gemeinsam mit dem Kassenwart.

# §13 Verbindlichkeiten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet ausschließlich das Fördervereinsvermögen.

# §14 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Fördervereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als sieben Mitglieder gesunken ist oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer ¾ -mehrheit der Anwesenden.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an den SV Blau Weiß 50 Baabe der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Fußballabteilung im Sinne dieser Satzung verwenden muss.

## §15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 24 November 2015 von der Gründungsversammlung des Fördervereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ostseebad Baabe, den 24.11.2015

Roberto Brundl Jania Jania Joseph Pete Stablel John Side Estable Joseph Peter Stablel John Side Estable Joseph Peter Stablel